

**Vorläufige Besitzeinweisung**  
**in der Flurbereinigung Negenborn, Landkreis Holzminden 104**

**Begründung:**

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG liegen vor.

Die Grenzen der neuen Feldeinteilung werden im August 2021 in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für die Flächen und Werte der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu den von dem jeweiligen Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die Überleitungsbestimmungen wurden mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erörtert.

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugutekommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, ist im öffentlichen Interesse geboten. Es liegt im öffentlichen und ganz besonders im Interesse der Beteiligten, dass die durch die Flurbereinigung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur den Beteiligten sofort zugutekommt. Dieser Erfolg lässt sich in dem angestrebten Umfang nur erreichen, wenn der in der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen bestimmte Zeitpunkt des Besitzüberganges für alle Beteiligten einheitlich ist und nicht durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen verzögert wird.

Im Auftrage



Herten